

Amtsblatt der Europäischen Union

C 189



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

6. Juni 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 189/01 Euro-Wechselkurs 1

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 189/02 Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien 2

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 189/03 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7648 — eBook.de/Hugendubel/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 10

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 189/04	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	11
2015/C 189/05	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	14
2015/C 189/06	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse	17

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Juni 2015

(2015/C 189/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1218	CAD	Kanadischer Dollar	1,4023
JPY	Japanischer Yen	139,97	HKD	Hongkong-Dollar	8,6979
DKK	Dänische Krone	7,4603	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5713
GBP	Pfund Sterling	0,73170	SGD	Singapur-Dollar	1,5122
SEK	Schwedische Krone	9,3417	KRW	Südkoreanischer Won	1 249,74
CHF	Schweizer Franken	1,0478	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,9126
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9596
NOK	Norwegische Krone	8,8085	HRK	Kroatische Kuna	7,5589
BGN	Bulgarischer Lew	1,9557	IDR	Indonesische Rupiah	14 912,50
CZK	Tschechische Krone	27,396	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1766
HUF	Ungarischer Forint	311,28	PHP	Philippinischer Peso	50,501
PLN	Polnischer Zloty	4,1441	RUB	Russischer Rubel	62,8100
RON	Rumänischer Leu	4,4545	THB	Thailändischer Baht	37,829
TRY	Türkische Lira	2,9899	BRL	Brasilianischer Real	3,5189
AUD	Australischer Dollar	1,4534	MXN	Mexikanischer Peso	17,4451
			INR	Indische Rupie	71,5602

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber
den Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien**

(2015/C 189/02)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 6. März 2015 von Productos Aditivos S.A. (im Folgenden „Antragsteller“), dem einzigen Hersteller von Natriumcyclamat in der Union, eingereicht, auf den somit 100 % der Unionsproduktion entfallen.

2. Zu überprüfende Ware

Gegenstand dieser Überprüfung ist Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien (im Folgenden „betroffene Länder“), das derzeit unter dem KN-Code ex 2929 90 00 (TARIC-Code 2929 90 00 10) eingereiht wird (im Folgenden „zu überprüfende Ware“).

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EU) Nr. 492/2010 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 398/2012⁽⁴⁾, eingeführt wurde (im Folgenden „geltende Maßnahmen“).

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und erneuten Auftretens des Dumpings

Da die Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als Land ohne Marktwirtschaft gilt, ermittelte der Antragsteller den Normalwert für die Einfuhren aus der VR China auf der Grundlage eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (Herstellkosten, Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und Gewinn) in einem Drittland mit Marktwirtschaft, namentlich Indonesien. Die Behauptung, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich sei, stützt sich auf einen Vergleich des so ermittelten Normalwerts mit dem Preis der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk). Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne für die VR China.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 22.10.2014, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 492/2010 des Rates vom 3. Juni 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 140 vom 8.6.2010, S. 2).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 398/2012 des Rates vom 7. Mai 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 492/2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China (ABl. L 124 vom 11.5.2012, S. 1).

Mangels zuverlässiger Daten zu den Inlandspreisen in Indonesien stützt sich die Behauptung, dass das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten würde, auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (VVG-Kosten und Gewinn) in Indonesien mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) für die zu überprüfende Ware bei der Ausfuhr auf alle Drittlandsmärkte, da aus Indonesien derzeit keine nennenswerten Mengen in die Union eingeführt werden.

4.2. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Der Antragsteller legte Anscheinsbeweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus der VR China in die Union in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweisen geht auch hervor, dass sich die Menge und die Preise der eingeführten Ware aus der VR China unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben. Zudem dürfte den Angaben des Antragstellers zufolge bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein weiterer beträchtlicher Anstieg der Einfuhren zu gedumpten Preisen aus der VR China eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nach sich ziehen.

Aufgrund dieser Sachlage ist dem Antragsteller zufolge mit einem Anhalten der Schädigung zu rechnen.

Dem Antragsteller zufolge ist auch ein erneutes Auftreten der Schädigung durch Einfuhren aus Indonesien wahrscheinlich. Die von dem Antragsteller diesbezüglich vorgelegten Anscheinsbeweise lassen zusammen mit den der Kommission vorliegenden Informationen vermuten, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus Indonesien in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ansteigen werden; Gründe hierfür sind die ungenutzten Produktionskapazitäten in Indonesien und die Attraktivität des Unionsmarkts.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingerichteten Ausschusses zu dem Schluss, dass die Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung ausreichen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

5.1. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings**

Die ausführenden Hersteller⁽¹⁾ der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern, auch diejenigen, die nicht an den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten, werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.1.1. *Untersuchung der ausführenden Hersteller*

Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in der VR China und in Indonesien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle ausführenden Hersteller und Verbände der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern gebeten, die Kommission umgehend, spätestens jedoch 15 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, vorzugsweise per E-Mail zu kontaktieren und einen Fragebogen anzufordern.

Die Kommission wird den ihr bekannten ausführenden Herstellern in der VR China und in Indonesien, den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden dieser Länder Fragebogen zusenden, um die Informationen zu den ausführenden Herstellern einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die Verbände der ausführenden Hersteller und die Behörden der betroffenen Länder ihren ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* übermitteln.

5.1.2. *Zusätzliches Verfahren für ausführende Hersteller im betroffenen Nichtmarktwirtschaftsland*

Wahl eines Marktwirtschaftsdrittlands

Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird bei Einfuhren aus der VR China der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft bestimmt.

⁽¹⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen in den betroffenen Ländern, das die zu überprüfende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

In der vorausgegangenen Untersuchung war Indonesien als Marktwirtschaftsdrittland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China herangezogen worden. In der jetzigen Untersuchung beabsichtigt die Kommission, erneut Indonesien heranzuziehen. Interessierte Parteien können binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* dazu Stellung nehmen, ob diese Wahl angemessen ist. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge wird die zu überprüfende Ware nur in der Union und in den betroffenen Ländern hergestellt. Um die endgültige Wahl des Marktwirtschaftsdrittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob die zu untersuchende Ware in den Marktwirtschaftsdrittländern, bei denen es Hinweise auf eine Herstellung der zu untersuchenden Ware gibt, tatsächlich hergestellt und verkauft wird.

5.1.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Die unabhängigen Einführer, welche die zu überprüfende Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, auch diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte, hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die im Anhang dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern und den ihr bekannten Einführerverbänden Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobenbildung einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

5.2. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung

Damit festgestellt werden kann, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, werden die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Untersuchung der Unionshersteller

Um die Informationen über die Unionshersteller einzuholen, welche die Kommission für ihre Untersuchung benötigt, wird sie Fragebogen an die ihr bekannten Unionshersteller oder repräsentativen Unionshersteller und die ihr bekannten Verbände der Unionshersteller versenden, und zwar an:

— Productos Aditivos S.A.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss der genannte Unionshersteller seinen ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* übermitteln.

⁽¹⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anlage des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Siehe Fußnote 3 des Anhangs zur Bestimmung des Begriffs „verbunden“.

⁽²⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle nicht genannten Unionshersteller und die Verbände der Unionshersteller gebeten, die Kommission umgehend, spätestens jedoch 15 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, vorzugsweise per E-Mail zu kontaktieren und einen Fragebogen anzufordern.

5.3. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich bestätigen, dass das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherorganisationen gebeten, sich binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission zu melden. Um an der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb derselben Frist nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Parteien, die sich innerhalb der genannten Frist bei der Kommission melden, ihr binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Angaben zum Unionsinteresse übermitteln. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.4. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

5.5. **Möglichkeit der Anhörung durch die mit der Untersuchung betrauten Dienststellen der Kommission**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die mit der Untersuchung betrauten Dienststellen der Kommission beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.6. **Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben dürfen nicht dem Urheberrecht unterliegen. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, an denen Dritte das Urheberrecht innehaben, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine Sondergenehmigung einholen, mit der es der Kommission ausdrücklich gestattet wird, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die mit dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“ (zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁾ tragen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung auch nichtvertrauliche Zusammenfassungen vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) tragen. Diese Zusammenfassungen müssen so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglichen. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-ROM oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox des Unternehmens führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro CHAR 04/039
1040 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail (Dumpingsachverhalt): TRADE-SOCY-DUMPING@ec.europa.eu
E-Mail (sonstige Fragen und Anhang): TRADE-SOCY-INJURY@ec.europa.eu

6. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf verfügbare Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

7. Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den mit der Untersuchung betrauten Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten zu Fragen wie der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>

8. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung ist die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

9. **Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung**

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

10. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ verarbeitet.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ANHANG

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ (¹) („zur eingeschränkten Verwendung“)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ („zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

AUSLAUFÜBERPRÜFUNG DER ANTIDUMPINGMASSNAHMEN GEGENÜBER DEN EINFÜHREN VON NATRIUMCYCLAMAT MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND INDONESIAEN

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.1.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ („zur eingeschränkten Verwendung“) und die „Version for inspection by interested parties“ („zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“), sollten nach den Anweisungen in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie bitte den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR an sowie den Umsatz mit den Einfuhren von in der Einleitungsbekanntmachung definiertem Natriumcyclamat in die Union (²) und den entsprechenden Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China und/oder Indonesien, den das Unternehmen im Zeitraum vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 erzielt hat, ferner das entsprechende Gewicht oder die entsprechende Menge. Bitte geben Sie die verwendete Gewichts- beziehungsweise Mengeneinheit an.

	in kg	Wert in EUR
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in EUR		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware in die Union		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China und/oder Indonesien		

(¹) Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

(²) Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽³⁾

Machen Sie bitte Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nichtmitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nichtmitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Name und Funktion der bevollmächtigten Person:

Datum:

⁽³⁾ Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn: a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden, d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7648 — eBook.de/Hugendubel/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 189/03)

1. Am 26. Mai 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die eBook.de NET GmbH („eBook.de“, Deutschland), die von der Libri GmbH („Libri“, Deutschland) kontrolliert wird, und die Heinrich Hugendubel GmbH und Co. KG Buchhandlung und Antiquariat („Hugendubel“, Deutschland), die von der DBH Buch Handels GmbH & Co. KG („DBH“, Deutschland) kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- eBook.de: Verkauf von Büchern, E-Books und anderen Produkten wie E-Book-Reader, Hörbücher, Kalender, CDs, DVDs und Spielzeug über eine Online-Plattform an Endkunden vor allem in Deutschland;
- Hugendubel: Verkauf von Büchern, E-Books und anderen Produkten wie E-Book-Reader, Hörbücher, Kalender, CDs, DVDs und Spielzeug an Endkunden über Filialen in Deutschland und über eine Online-Plattform vor allem in Deutschland. Hugendubel bietet für Unternehmenskunden und öffentliche Einrichtungen auch spezielle Dienstleistungen wie den Kauf von Fachliteratur und die Verwaltung von Abonnements an;
- JV: Verkauf von Büchern, E-Books und anderen Produkten wie E-Book-Reader, Hörbücher, Kalender, CDs, DVDs und Spielzeug über eine Online-Plattform an Endkunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7648 — eBook.de/Hugendubel/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 189/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„LATVIJAS LIELIE PELĒKIE ZIRŅI“**EG-Nr.: LV-PDO-0005-01194 — 4.2.2014****g. U. (X) g.g.A. ()****1. Name**

„Latvijas lielie pelēkie zirņi“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Lettland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ betrifft die getrockneten Samen des einheimischen Kultivars „Retrija“ der *maculatum*-Sorte der Futtererbse (*Pisum sativum* L).

Diese getrocknete Hülsenfrucht besitzt die folgenden morphologischen Merkmale:

Aussehen: großes, sehr grobes, braunes Samenkorn mit marmorierter Zeichnung, die es grau erscheinen lässt, und schwarzem Nabelfleck.

Mittleres Gewicht: 360-380 g pro 1 000 Erbsen

Dichte: 780 g/l

Chemische Eigenschaften von „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ (in %):

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 14 %
- Eiweißgehalt: 0-34 % (mit einem Lysingehalt von bis zu 11,4 %)
- Fettgehalt: 1,5-2 %
- Stärkegehalt: 50-57 %
- Ballaststoffgehalt: bis zu 6,5 %
- Asche: höchstens 2 %

Für den Verzehr von „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ wird die Samenschale (Haut) nicht entfernt, da sie sich nicht vom Samen ablösen lässt; das bedeutet, dass die Erbse beim Kochen nicht zerfällt, da die Haut fest mit dem Samen verbunden bleibt.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Die gekochte Erbse hat die folgenden organoleptischen Eigenschaften:

- weiche, mehlig Konsistenz
- milder, aber typischer Geschmack, der auf die Haut zurückzuführen ist

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Produktionsschritte (Anbau, Trocknung und Sortierung) finden in dem betreffenden Gebiet statt.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet, in dem das Produkt mit dieser Ursprungsbezeichnung hergestellt wird, erstreckt sich auf fast ganz Lettland, mit Ausnahme von: Ostseeküstenstreifen und Rigaer Bucht bis 5 km landeinwärts im Bezirk Nīca, Bezirke Liepāja und Pāvilosta, Küstengebiete der Bezirke Ventpils und Dundaga, Bezirke Roja, Engure, Jūrmala, Riga, Carnikava, Ādaži, Saulkrasti und Salacgrīva.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die wichtigsten Einflussfaktoren für die spezifische Qualität der „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ sind die örtlichen klimatischen Gegebenheiten, die Bodenbeschaffenheit sowie historische und menschliche Faktoren.

Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Gebiet, in dem „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ angebaut werden, befindet sich in der gemäßigten Zone. Das Klima Lettlands wird durch die Nähe der See und die aus dem Atlantischen Ozean einströmenden Luftmassen bestimmt, es ist also überwiegend mild und feucht, mit vier deutlich zu unterscheidenden Jahreszeiten. Der Himmel ist häufig bewölkt (im Durchschnitt 160-180 Tage pro Jahr) bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1 790 Stunden pro Jahr. Die meisten sonnigen Tage, 28-30 Tage durchschnittlich, fallen in die Monate Mai bis August, wenn die Sonne für 8-10 Stunden pro Tag scheint. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 574 und 691 mm im Jahr. Das überwiegend milde und feuchte Klima schafft sämtliche Voraussetzungen für eine optimale Wachstums-, Blüte- und Fruchtentwicklung der „Latvijas lielie pelēkie zirņi“, sodass sich die Eigenschaften und Merkmale der Hülsenfrucht genau in diesem Gebiet bestmöglich entfalten können.

Das abgegrenzte geografische Gebiet weist mittel bis gut bearbeitete, kalkhaltige Lehmböden mittlerer Partikelgröße auf, deren optimaler pH-Wert bei 7 liegt. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung für das optimale Wachstum der „Latvijas lielie pelēkie zirņi“.

Besonderheit des Erzeugnisses

Das getrocknete Samenkorn der „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ unterscheidet sich von anderen Erbsen durch seine besondere Größe und Grobschlächtigkeit (1 000 Körner wiegen 360-380 g). Zwar enthält jede Hülse nur wenige Samen, doch wird dies durch die guten kulinarischen Eigenschaften, wie die relativ kurze Kochzeit (etwa 10 Minuten kürzer als andere Erbsen), ausgeglichen. Merkmale der gekochten Erbse: weiche, mehlig Konsistenz und milder, aber typischer Geschmack, der auf die Haut zurückzuführen ist.

Für den Verzehr von „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ wird die Samenschale (Haut) nicht entfernt, da sie sich nicht vom Samen ablösen lässt; das bedeutet, dass die Erbse beim Kochen nicht zerfällt, da die Haut fest mit der Frucht verbunden bleibt.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den Merkmalen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses

„Latvijas lielie pelēkie zirņi“ ist ein Erzeugnis, das sich nur dank spezifischer natürlicher Bedingungen und aufgrund der Kenntnisse der einheimischen Erzeuger herausgebildet hat.

1. Umweltfaktoren, die die höheren Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses (grobe Samen mit mehlig Konsistenz) gewährleisten:

- Klima: Für die außergewöhnliche Größe der Samen sind die Temperatur- und Feuchtigkeitsunterschiede während der verschiedenen Phasen des Pflanzenwachstums ausschlaggebend.

Die „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ haben mit einer Dauer von 80 bis 115 Tagen eine relativ lange Wachstumsperiode. Zu Beginn der Vegetationsperiode wächst und entwickelt sich die Pflanze nur langsam, danach aber blüht und reift sie relativ rasch. Daher sind Lettlands klimatische Bedingungen für eine hohe Ertragsqualität geeignet (grobe Samen, mehlig Konsistenz, kurze Kochzeit). Während der Blütezeit und insbesondere während der Herausbildung der Hülsen (zweite Juni-, erste Julihälfte) muss unbedingt eine bestimmte Feuchte gegeben sein, da sich dies entscheidend auf die Größe des Samenkorns und die Stärke der Haut auswirkt. Übermäßige Feuchtigkeit während dieser Zeit verzögert die Reifung, während Trockenheit zu kleineren Erbsen mit einer dicken Haut führt. In beiden Fällen ist das Ergebnis eine verlängerte Kochdauer und eine Verschlechterung der geschmacklichen Eigenschaften der Sorte. Deshalb müssen die Erbsen möglichst früh gesät werden, etwa in den letzten zehn Aprieltagen, spätestens jedoch in den ersten zehn Maitagen.

— Optimaler pH-Wert des Bodens: 7

Im Vergleich zu anderen Erbsensorten sind die „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ anspruchsvoller, was ihren Nährboden anbelangt. Sie eignen sich für mittel bis gut bearbeitete, kalkhaltige Lehm Böden mittlerer Partikelgröße; mit weniger gut bearbeiteten Sand-, Lehm- und Moor-Mineralböden können aber noch niedrigere Erträge erzielt werden. Der für „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ optimale pH-Wert des Bodens liegt bei etwa 7 und damit höher als bei anderen, weniger anspruchsvollen Erbsensorten.

2. Historische und menschliche Faktoren: Durch Anbau und Auswahl der „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ in dem abgegrenzten geografischen Gebiet wurde über Generationen hinweg eine Sorte entwickelt, die perfekt an die Bedingungen des Gebiets angepasst und deren Qualität von der traditionellen Gastronomie anerkannt ist.

Der Anbau grauer Erbsen hat in Lettland eine lange Tradition. Diese Art von Erbsen wird in Lettland bereits seit dem 18. Jahrhundert angebaut. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Artikel zu den Besonderheiten des Anbaus „grauer“ Erbsen veröffentlicht. Die Erbsenzucht in Lettland begann 1925 im staatlichen Institut für Getreidezucht Stende und wurde dann ab 1945 im staatlichen Institut für Pflanzenzucht Priekuļi fortgesetzt. Dies zeigt, dass Erbsen überall in Lettland angebaut werden können. Mit der Zucht der „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ haben Bürger ausgehend von großen braunen Vidzeme-Erbsen begonnen. Ausgehend von diesem Zuchtmaterial hat das in Priekuļi in der Gemeinde Priekuļi im Bezirk Priekuļi gelegene staatliche Institut für Ackerpflanzenzucht Priekuļi die Erbse durch gezielte Auswahl (Auswahl zur Vermeidung des bitteren Geschmacks der wilden Sorten und zur Erhaltung gekochter Samen mit gutem Geschmack und Aussehen) weiter verbessert und schließlich die Sorte „Retrija“ der „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ geschaffen, die als einzige Samenkörner dieser Größe aufweist.

Für die Gewährleistung sowohl eines hohen Gesamtertrags als auch eines qualitativ hochwertigen Erzeugnisses sind die über mehrere Jahre hinweg entwickelten Anbau- und Erntetechniken von zentraler Bedeutung. Sie umfassen beispielsweise die Vorbereitung des Bodens, die Wahl des richtigen Verhältnisses bei der Mischkultur und die Ermittlung des idealen Erntezeitpunkts. „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ wird ausschließlich in gemischten Anpflanzungen mit Getreide (Hafer, Gerste oder Sommerweizen) angebaut, das die Erbse unterstützt. Verhältnis der verschiedenen Kulturen in den gemischten Anpflanzungen: „Latvijas lielie pelēkie zirņi“/Getreide — 1:2 oder 1:1.

Das Dreschen des Erzeugnisses mit einem Mähdrescher erfordert Sorgfalt und Sachkenntnis, da die reifen Samen der „Latvijas lielie pelēkie zirņi“ sich leicht in zwei Hälften spalten. Sobald das Erzeugnis geerntet wurde, wird es sorgfältig in Trocknern getrocknet.

Die Letten essen seit Jahrhunderten Erbsen. Erbsen waren zusammen mit Gerste und Bohnen lange Zeit ein Grundnahrungsmittel, und sie blieben dies bis zur Einführung der Kartoffel im 19. Jahrhundert. Heute wird Lettlandreisenden in den Reiseführern häufig das Gericht „Pelēkie zirņi“ mit Speck als typische lettische Spezialität anempfohlen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung ⁽²⁾)

http://www.pvd.gov.lv/lat/kreis_izvlne/novertesana_un_registracija/lauksaimniecibas_un_partikas_p/

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 189/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

ΠΑΦΙΤΙΚΟ ΛΟΥΚΑΝΙΚΟ (PAFITIKO LOUKANIKO)

EU-Nr.: CY-PGI-0005-01244-17.07.2014

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name

Παφίτικο Λουκανίκο (Pafitiko Loukaniko)

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Zypern

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Pafitiko Loukaniko ist eine Wurstsorte aus Schweinefleisch (vom ganzen Schwein). Nach Entfernung von Knochen und Fett wird das Fleisch gehackt und reift unter Zugabe von Salz in trockenem Rotwein aus dem Gebiet Pafos. Nach vollendeter Reifung wird das Fleisch in Schweinsdarm gefüllt. Die Wurstketten werden so abgebunden, dass sie aus sechs bis zehn Einzelwürsten („teratsia“) bestehen, und für zwei bis drei Tage in einem geschlossenen Raum unter kontrollierten Bedingungen (Höchsttemperatur von 45 °C und niedrige Feuchtigkeit) zum Trocknen aufgehängt. Pafitiko Loukaniko kann auf verschiedene Arten zubereitet verzehrt werden.

Pafitiko Loukaniko hat folgende Merkmale (jede Einzelwurst):

Physische Eigenschaften:

Form: Länglich bzw. zylinderförmig.

Abmessungen: Durchmesser rund 3 cm; Länge und Gewicht variieren je nach Vorlieben des Herstellers.

Chemische Eigenschaften:

pH-Wert: 4-5,5; Eiweißstoffe: 20-30 %; Fett: 22-35 %; Flüssigkeit: 38-48 %; Natriumchlorid (Kochsalz): 1,5-2,5 %.

Organoleptische Merkmale:

Färbung: Überwiegend bräunlich, stellenweise auch weiß oder dunkelbraun (fast schwarz).

Konsistenz: Äußerlich glatt.

Geschmack: Der charakteristische Geschmack des Erzeugnisses ist auf den Wein und die verschiedenen Gewürzzutaten (insbesondere Koriander, Kümmel und schwarzer Pfeffer) zurückzuführen.

Aroma: Auch das Aroma ist auf den Wein und die Gewürzzutaten (insbesondere Koriander, Kümmel und schwarzer Pfeffer) zurückzuführen.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

- Frisches Schweinefleisch von gesunden Tieren, geschlachtet unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen (vollständige Entblutung und sofortige Kühlung). Bei Lieferung muss das Fleisch hellrot und olfaktorisch einwandfrei sein, während seine Temperatur zwischen 0 °C und 7 °C (gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004^(?) und (EG) Nr. 853/2004^(?) des Europäischen Parlaments und des Rates in geänderter oder ersetzter Fassung) und sein pH-Wert zwischen 5,3 und 6 liegen muss.
- Schweinsdarm, der gewaschen und gereinigt wurde und bei einer Temperatur unter 3 °C in Salz gelagert wird. Bei Lieferung werden Sauberkeit und Geruch überprüft.
- Trockener Rotwein, der von Winzern oder Weinbauern im Kreis Pafos aus der lokalen (im Kreis Pafos angebauten) Sorte Mavro hergestellt wird. Bei Lieferung wird überprüft, ob der Wein das für die Sorte typische Aroma aufweist, der Alkoholgehalt bei 12-14 % liegt und der Zuckergehalt 4 g/l nicht überschreitet.
- Grobes Küchensalz (Feinsalz wird nicht verwendet, damit das Fleisch nicht übermäßig Salz aufnimmt).
- Unbedingt zu verwendende Gewürze: gemahlener Koriander, Kümmel und schwarzer Pfeffer.
- Verschiedene andere Gewürze können je nach Vorlieben verwendet werden: gemahlener Zimt, gemahlene Nelke, ganze oder gemahlene schwarze Mastixbeeren.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Fleischverarbeitung bzw. Zubereitung des Erzeugnisses Pafitiko Loukaniko.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Abgegrenzt wird das Gebiet durch die Verwaltungsgrenzen des Kreises Pafos.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Besonderheit verleihen dem geografischen Gebiet, d. h. dem Kreis Pafos, seine klimatischen und hydrogeologischen Bedingungen (feuchte Westwinde, erhöhter Niederschlag, Meeresbrise usw.). Sie wirken sich auf Anbau und Wachstum der Reben und folglich auf Qualität und Merkmale der hergestellten Weine aus. Zudem verdeutlichen die umfangreichen historischen und volkskundlichen Zeugnisse des Gebiets Pafos das Spezialwissen und die besondere Erfahrung der Einheimischen bei der Herstellung der Wurst.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die Besonderheit des Erzeugnisses Pafitiko Loukaniko besteht nicht zuletzt darin, dass es gegenüber ähnlichen Erzeugnissen ein besonderes Ansehen genießt. Die besonderen Merkmale der Wurst, vor allem ihr Geschmack, Geruch und Aussehen, sind sowohl auf die traditionellen Herstellungsmethoden zurückzuführen, die in der Bevölkerung des Kreises Pafos von Generation zu Generation weitergegeben wurden, als auch auf den Wein, der aus den in dem abgegrenzten geografischen Gebiet — insbesondere in Höhenlagen über 500 m — angebauten Reben der Sorte Mavro hergestellt wird. Wie Florentia Kithraiotou in ihrer Schrift „To biblio tou Kypriakou Krasiou“ (Buch des zypriischen Weins) erläutert, zählen die Umgebung und die Bedingungen, in der bzw. unter denen die Reben wachsen und Frucht tragen, zu den wichtigsten Bestimmungsfaktoren für die Merkmale des aus ihnen hergestellten Weins. Somit sind Merkmale der Wurst Pafitiko Loukaniko — über den Wein — auf die Boden- und Klimaverhältnisse im Kreis Pafos zurückzuführen.

^(?) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

^(?) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Merkmalen des Erzeugnisses*

Das Methodenwissen der im abgegrenzten geografischen Gebiet ansässigen Hersteller schlägt sich in den besonderen Merkmalen des Enderzeugnisses nieder. Dies verdeutlichen historische und volkskundliche Quellen wie die Schriften „Kypriaki Laografia ton Zoon“ (Tiere in der zyprischen Volkskunst) von P. Xioutas, „Kypriaka Ithi kai Ethima“ (Sitten und Gebräuche Zyperns) von G. Papacharalambous und „Geroskipou — Istoriki kai laografiki Meleti“ (Geroskipou — Historische und volkskundliche Untersuchung) von S. Chatzikyriakou, in denen auf den besonderen Ablauf der Schlachtung der Schweine, die Tatsache, dass mangels entsprechender Technologie besondere Methoden der Haltbarmachung des Fleisches entwickelt werden mussten, und das Herstellungsverfahren der Wurst Pafitiko Loukaniko eingegangen wird. In diesen Veröffentlichungen wird insbesondere auch die Qualität der Wurst hervorgehoben, aufgrund deren sie nach wie vor zu den bekanntesten zyprischen Wursterzeugnissen zählt, wie das aus aktuellen Untersuchungen, Veröffentlichungen, Führern und Internetseiten der Fremdenverkehrsbranche hervorgeht, z. B. „I politismiki klironomia tis Pafou kai i apihisi tis stous neous“ (Paphos' kulturelles Erbe und sein Wiederhall bei jungen Leuten, Masterarbeit) von K. Sousouri, <http://www.all4cyprus.com/kypriaki-kouzina>, „Gastromikos Chartis tis Kyprou“ (Kulinarische Karte Zyperns, Abteilung für Landwirtschaft, 2010), „Paradosiaki Diatrofi Prosfigikon kai Ektos Sinoron Ellinismou“ (Traditionelle Ernährung der Vertriebenen und der Diaspora griechischer Abstammung) von T. Tsouri u. a. Eine besonders wichtige Rolle für die Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses Pafitiko Loukaniko spielt schließlich die Tatsache, dass Wein der Sorte Mavro aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet verwendet wird.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung (*))

[http://www.moa.gov.cy/moa/da/da.nsf/All/F3FF567F4E8FF1C5C2257B970039D8EF/\\$file/Προδιαγραφή_Παφίτικο%20Λουκάνικο.pdf](http://www.moa.gov.cy/moa/da/da.nsf/All/F3FF567F4E8FF1C5C2257B970039D8EF/$file/Προδιαγραφή_Παφίτικο%20Λουκάνικο.pdf)

(*) Siehe Fußnote 1.

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse

(2015/C 189/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Antrag zu erheben ⁽¹⁾.

EINZIGES DOKUMENT

„CIPOLLA BIANCA DI MARGHERITA“

EU-Nr.: IT-PGI-0005-01231 — 21.05.2014

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name [der g.U. oder g.g.A.]

„Cipolla bianca di Margherita“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die Bezeichnung „Cipolla bianca di Margherita“ steht für die im abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugte Zwiebel der Spezies *Allium cepa* L. Es handelt sich um ein frisches Erzeugnis, das sich durch seine zarten weißen Zwiebeln und einen hohen Zuckergehalt auszeichnet. In Abhängigkeit von der Erntezeit wird zwischen vier lokalen Ökotypen unterschieden: „Marzaiola“ beziehungsweise „Aprilatica“, „Maggiaiola“, „Giugniese“ und „Lugliatica“.

Die verschiedenen Ökotypen weisen die folgenden Merkmale auf:

- „Marzaiola“ beziehungsweise „Aprilatica“: früher Typ (Ernte ab Mitte März), Form: oben und unten abgeflacht;
- „Maggiaiola“: weniger abgeflacht als der o. g. Ökotyp (Ernte im Mai);
- „Giugniese“, „Lugliatica“: späterer Typ (Ernte: Juni bis Mitte Juli), rundlichere Form.

Zum Zeitpunkt der Ernte muss das Erzeugnis die folgenden messbaren Eigenschaften aufweisen:

- lösliche Feststoffe: 6,4-9,2 mg pro 100 g Frischgewicht;
- Trockensubstanz: 6,2-8,9 g pro 100 g Frischgewicht;
- Durchmesser: mindestens 20 mm bis höchstens 100 mm;
- Physikalische Eigenschaften: weiße Farbe.
- Geschmack: süß und saftig; der Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern muss über 3,8 g pro 100 g Frischgewicht liegen.
- Konsistenz: zart und knackig.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Phasen der Erzeugung von „Cipolla bianca di Margherita“ müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Verpackung des Erzeugnisses muss unmittelbar nach der Ernte in dem in Nummer 4 der Produktspezifikation angegebenen Gebiet erfolgen, eine spätere Umverpackung außerhalb des geografischen Gebiets ist nicht zulässig, damit es beim Transport oder bei übermäßiger Handhabung des losen Erzeugnisses nicht zu mechanischen Beschädigungen wie Druckstellen oder Rissen kommt. Solche Schäden könnten zu Schimmelbildung und Konsistenzverlusten führen und die Qualität von „Cipolla bianca di Margherita“ beeinträchtigen.

Das Erzeugnis kann in Kisten mit 5 kg oder 10 kg Inhalt, in Netze zu 0,5 kg oder 1 kg und in Schalen zu 1 kg verpackt oder zu „Zöpfen“ unterschiedlichen Gewichts geflochten werden, die aus mindestens fünf Zwiebeln bestehen.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Etikettierung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Behältnisse müssen die Aufschrift „Cipolla bianca di Margherita“ I.G.P., das Produktlogo und das EU-Zeichen für g.g.A. sowie Namen, Gesellschaftsform und Anschrift des Erzeugungs- und des Verpackungsbetriebs tragen.

Die Hinzufügung weiterer, in der Produktspezifikation nicht ausdrücklich vorgesehener bewertender Angaben ist nicht zulässig.

Zugelassen ist hingegen die Verwendung von Firmennamen und privaten Markenzeichen, sofern sie den Verbraucher nicht irreführen.



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet von „Cipolla bianca di Margherita“ umfasst in einem Küstenstreifen entlang des Adriatischen Meeres von Süden nach Norden das Territorium der folgenden Gemeinden:

— Margherita di Savoia,

— Zapponeta,

— Manfredonia.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Pedologisch besteht das Erzeugungsgebiet der g.g.A. „Cipolla bianca di Margherita“ vor allem aus sandigen, skelettfreien Böden, die durch Trockenlegung eines Salzumpfes und Auffüllung mit dem Sand der nahe gelegenen Dünen gewonnen wurden. Durch die sehr oberflächennahe Grundwasserschicht ist der Gemüseanbau ohne künstliche Bewässerung möglich.

Klimatisch unterscheidet sich das Erzeugungsgebiet wegen der Salinen im Westen und des Gargano-Vorgebirges im Norden sehr deutlich sowohl von der gesamten Region Apulien als auch von den angrenzenden Dörfern: „Es handelt sich um ein besonders trockenes, fast steppenartiges Klima mit sehr heißen Sommern und milden Wintern. Seine Merkmale sind vergleichbar mit dem Klima der Regionen am Wendekreis [...] Ein Blick auf das Mittelmeerbecken zeigt ähnliche klimatische Merkmale in einem Streifen entlang der afro-asiatischen Küste von der Großen Syrte bis nach Tel Aviv.“ (M. Caldara, D. Capolongo, C. Dapote, L. Pennetta, *Note preliminari sul clima delle saline di Margherita di Savoia (Foggia)* — *Bonifica*, 1993)

Die Ökotypen von „Cipolla bianca di Margherita“ haben sich hervorragend an die spezifischen Boden- und Klimabedingungen im Erzeugungsgebiet angepasst und entfalten nur hier ihr volles qualitatives und quantitatives Produktionspotenzial. Ihre große Anpassungsfähigkeit an die besonderen pedoklimatischen Bedingungen ermöglicht es ihnen zum Beispiel, einen für Sandböden geeigneten Wurzelapparat zu entwickeln. Versuche mit dem Anbau anderer Zwiebelsorten und/oder -hybriden im Erzeugungsgebiet führten zu völlig unbefriedigenden Ergebnissen.

Die besonderen genetischen Merkmale der von den hiesigen Landwirten seit Jahrhunderten durch Selektion gezüchteten und durch Selbstreproduktion vermehrten Populationen und das pedoklimatische Umfeld verleihen „Cipolla bianca di Margherita“ ganz spezifische Eigenschaften. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse einer an der Universität Foggia durchgeführten Vergleichsstudie zwischen „Cipolla bianca di Margherita“ und anderen, außerhalb des in Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiets angebaute weißen Zwiebelsorten wiedergegeben:

- geringer Gehalt an Trockensubstanz und löslichen Feststoffen als Grund für die bei sensorischen Tests festzustellende größere Knackigkeit und Saftigkeit,
- geringe Schärfe des Erzeugnisses;
- hoher Gehalt an reduzierenden Zuckern, sodass bei sensorischen Tests eine größere Süße festgestellt wurde als bei den anderen Zwiebeln, die Gegenstand der Studie an der Universität Foggia waren;
- frühere Ernte als in anderen Anbaugebieten.

Aufgrund des geringen mechanischen Widerstands der sandigen Böden im Anbaugebiet können die Zwiebeln zur typischen Form des Ökotyps heranwachsen. Nur ein geringer Anteil weist einen grünen Hals auf, da bei der verwendeten Anbautechnik das manuelle Pikieren in so große Tiefe erfolgt, dass ein Endprodukt von rein weißer Farbe entsteht.

Das durch die Küstenlage geprägte, im Winter und Frühjahr besonders milde Klima des Erzeugungsgebiets ermöglicht die rasche Erwärmung des sandigen Bodens und eine frühere Zwiebelernte als in anderen Anbaugebieten.

Durch die sandigen Böden und die sehr oberflächennahe Grundwasserschicht werden die Pflanzen unter einen kontrollierten Wasserstress gesetzt, was zu einem moderaten Wachstum und einem geringen Gehalt an Trockensubstanz führt.

Aufgrund der „Selbstmulchung“ der Sandböden wächst der essbare Teil des Erzeugnisses in einer trockenen Bodenschicht, was der Gesundheit des Erzeugnisses zuträglich ist.

Die oben dargelegten besonderen organoleptischen Merkmale sind außerhalb des Erzeugungsgebiets nicht zu finden; dies bestätigen auch die Ergebnisse der im Juli 2012 von der Universität Foggia durchgeführten qualitativen Analysen, die belegen, dass der Genotyp „Cipolla bianca di Margherita“ sensorische Qualitätsmerkmale aufweist, die sich von denen anderer weißer Zwiebeln deutlich unterscheiden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (?))

Die Verwaltungsbehörde hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Antrag auf Anerkennung der g.g.A. „Cipolla bianca di Margherita“ im Amtsblatt der Italienischen Republik (*Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana*) Nr. 78 vom 3. April 2014 veröffentlicht.

(?) Siehe Fußnote 1.

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf folgender Internet-Seite eingesehen werden:
<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (<http://www.politicheagricole.it>); dort zunächst auf „Prodotti DOP IGP“ (g. U.- und g. g. A.-Produkte — oben rechts auf dem Bildschirm) klicken, dann auf „Prodotti DOP IGP STG“ (g. U.-, g. g. A.- und g. T. S.-Produkte — seitlich, auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU).

